

Beitragsordnung für den Kleintierzuchtverein Talheim e.V. Z381

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Mitgliederstatus

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die eine 25 jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft nachweisen können und sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen in Höhe von **20 Euro**.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder über 65 Jahre sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich wiederkehrend mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.
Das Vereinskonto wird bei der „Volksbank in der Region“ geführt.

IBAN: DE 47 6039 1310 0549 5260 05

BIC: GENODES1VBH

Gläubiger-ID: DE81 ZZZ 0000 0078 536

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Kontoverbindung zu informieren.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert, worauf bei der Datenerhebung (Mitgliedsantrag) besonders hingewiesen wird.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 16. März 2024 in Kraft.